

SATZUNG

ÜBER DEN KOSTENERSATZ BEI INANSPRUCHNAHME DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR ASPERG

§ 1

Leistungen gegen Kostenersatz

- (1) Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr wird Kostenersatz verlangt.
- (2) Der Kostenersatzpflicht unterliegen insbesondere
 - 2.1 Leistungen bei Gefahren oder Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden,
 - 2.2 Leistungen bei Gefahr oder Schaden, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde,
 - 2.3 Kosten für Sonderlösch- und –einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriegebiet anfallen,
 - 2.4 Leistungen, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstanden ist,
 - 2.5 Leistungen, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
 - 2.6 Leistungen ohne Vorliegen eines Schadensereignisses, wenn die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert wurde
 - 2.7 alle anderen Leistungen der Feuerwehr, soweit sie nicht in den Fällen § 2 erforderlich sind,
 - 2.8 die Prüfung von Feuerschutzeinrichtungen und Geräten,
 - 2.9 der Feuerwehrsicherheitsdienst in Theatern, Versammlungen, Ausstellungen, Zirkussen und sonstigen Veranstaltungen sowie auf Märkten.
- (3) Ersatzansprüche nach allgemeinen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2

Leistungen ohne Kostenersatz

- (1) Kein Kostenersatzpflicht besteht für Leistungen der Feuerwehr im Stadtgebiet bei
 - 1.1 Schadenfeuern (Bränden)
 - 1.2 Schutz des Einzelnen und des Gemeinwesens;
 - 1.3 Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen (im Sinne nach § 2 Absatz 1 Nr. 2 FWG)
 - 1.4 Öffentliche Notstände,
 - 1.5 Auspumpen von Wohnungen und Kellern nach Unwetter,
 - 1.6 Maßnahmen der Brandverhütung und des vorbeugenden Brandschutzes, ausgenommen Feuerwehrsicherheitsdienst nach § 1 Absatz 2 Ziffer 2.9.

- (2) Kostenersatzfreiheit besteht nicht, wenn ein Schadenfeuer, ein öffentlicher Notstand oder eine sonstige Notlage vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.
- (3) Leistungen der Feuerwehr, die nicht unmittelbar mit einer Gefahrenverhütung oder Gefahrenbeseitigung zusammenhängen, sind Kostenersatzpflichtig.

§ 3 Überlandhilfe

- (1) Bei Überlandhilfe (Amtshilfe) nach § 26 FWG gelten die jeweils vom Land Baden-Württemberg in den „Zuwendungsrichtlinien Feuerwehrwesen“ bestimmten Richtsätze. Soweit höhere Auslagen entstehen, können diese in Rechnung gestellt werden.
- (2) Leistungen, für die das Land keine Richtsätze bestimmt hat, werden nach dieser Kostensatzung berechnet.
- (3) Für Kostenersätze beim Einsatz der Feuerwehr zu Überlandhilfen im Landkreis Ludwigsburg können von den Absätzen 1 und 2 abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 4

Kostenersatzpflichtiger

- (1) Zur Leistung des Kostenersatzes ist verpflichtet:
 - 1.1 derjenige, durch dessen Verhalten die Leistung erforderlich wurde;
 - 1.2 der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über solch eine Sache ausübt;
 - 1.3 derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde;
 - 1.4 der Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird.
- (2) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird nach den Sätzen des in der Anlage beigefügten Verzeichnisses und, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Zeitaufwand, Anzahl und Art der in Anspruch genommenen Angehörigen der Feuerwehr und Geräte berechnet.
- (2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Einzurechnen ist der Zeitaufwand für die Reinigung der Ausrüstungsgegenstände. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.

- (3) Für die Leistungen der Feuerwehr nach § 34 FWG setzt sich der Kostenersatz wie folgt zusammen:
- 3.1 den Personalkosten für die eingesetzten Angehörige der Feuerwehr
 - 3.2 den Fahrzeug- bzw. Gerätekosten pro Einsatzstunde, darin sind Grundkosten, Betriebskosten und Kilometergebühren enthalten;
- (4) Als Dauer des Einsatzes wird die Zeit der Abwesenheit vom Standort gerechnet. Betriebsdauer ist die Zeit des Betriebes der mechanischen Fahrzeugeinrichtungen und Geräte am Einsatzort.
- (5) Dem Kostenersatzpflichtigen werden zusätzlich die Auslagen für verbrauchtes Wasser und andere Materialien zum Selbstkostenpreis (Neuwert oder Zeitwert) zuzüglich 10 % Verwaltungskosten berechnet.
- (6) Unbrauchbar gewordenes Gerät und persönliche Gegenstände werden zum Zeitwert bzw. zum Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt.
- (7) Entstehen besondere Kosten, die wegen ihrer Unüblichkeit nicht im Kostenersatzverzeichnis enthalten sind, so werden diese vergleichbar berechnet.
- (8) Sofern der Kostenersatz eine unbillige Härte darstellen würde, kann von der Erhebung abgesehen werden.
- (9) Konnte bei der Anforderung der Feuerwehr der tatsächliche Bedarf an Personal, Fahrzeugen und Geräten nicht übersehen werden, so erfolgt die Berechnung nach dem tatsächlich geleisteten Einsatz.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Kostenersatzpflicht

- (1) Die Kostenersatzpflicht entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird mit Bekanntgabe des Bescheides an den Kostenersatzpflichtigen zur Zahlung fällig.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Anlage zur Satzung über den Kostenersatz bei Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Asperg

Auf Grund von § 5 Abs. 1 der Satzung über den Kostenersatz bei Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr wird die Anlage zur Satzung über den Kostenersatz bei Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Asperg wie folgt beschlossen (gültig rückwirkend ab 01.01.2011):

1. Personal	
1.10 Je Person und Stunde	11,00 €
1.11 Feuersicherheitsdienst, je Person und Stunde (bei Bedarf können auch Fahrzeugkosten in Rechnung gestellt werden)	10,00 €
2. Fahrzeuge	€/Einsatzstunde
2.10 Kommandowagen ELF	12,00 €
2.11 Kleineinsatzfahrzeug KEF	12,00 €
2.12 Mannschaftstransportwagen MTW 19/1	12,00 €
2.13 Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	41,00 €
2.14 Hilfeleistungsfahrzeug HLF 20/16	57,00 €
2.15 Gerätewagen Gefahrgut GW-G	48,00 €
2.16 Gerätewagen Logistik GW-L	11,00 €
3. Materialkosten wie z.B. Verbrauchsmaterial werden zu den Selbstkosten und einer Verwaltungskostenpauschale von 10 % in Rechnung gestellt. Angefangene Packungen werden voll berechnet.	
4. Leistungsgebühr für die Erstellung des Bescheides	30,00 €